

Satzung

des Tennisclubs Königsforst "Grün-Weiß" e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennisclub Königsforst "Grün-Weiß" e.V. und hat seinen Sitz in Köln-Rath/Heumar. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.

Die Clubfarben sind grün-weiß.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.10. - 30.9.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die sportliche Ausübung und Förderung des Tennisspiels mit besonderer Berücksichtigung der Ausbildung von Jugendlichen. Konfessionelle und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff, der ab 1.1.1977 geltenden Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e.V. in Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) aktive (sporttreibende) Mitglieder,
 - b) inaktive (fördernde) Mitglieder,
 - c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
 - d) Schüler, Studenten und Auszubildende von 18 - 27 Jahren,
 - e) Ehrenmitglieder,
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Höchstzahl der Mitglieder beschränken.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt ohne Angaben von Gründen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Minderjährige können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
 - a) Aktive Mitglieder, jugendliche Mitglieder sowie Schüler, Studenten und Auszubildende (§ 3 Ziffer 1 a), c), und d)) haben nach Maßgabe der Platz- und Spielordnung das Recht auf freie Benutzung der Sportanlagen und der Teilnahme an allen Veranstaltungen. Vor Entrichtung des Beitrages für die jeweilige Saison besteht keine Spielberechtigung.
 - b) Inaktive Mitglieder (§ 3 Ziffer 1 b) haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Zutritt zu den Anlagen des Vereins.
 - c) Alle Mitglieder über 18 Jahren sind stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht. Hiervon abweichend sind für die Wahl des Jugend-ausschusses alle Vereinsmitglieder passiv wahlberechtigt. Das aktive Wahlrecht

zum Jugendausschuß steht nur den jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren zu. Die Jugendlichen unter 18 Jahren sind berechtigt, an den Versammlungen, an denen sie nicht wegen ihres Wahlrechts stimmberechtigt sind, als Gäste teilzunehmen.

- d) Ehrenmitglieder können nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt werden. Sie müssen hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitgliedschaften werden auf Lebenszeit vergeben. Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Die Rechte der Ehrenmitglieder sind nicht übertragbar. Ehrenmitglieder besitzen Beitragsfreiheit.

2. Pflichten

Alle Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins zu fördern,
- b) die Satzung sowie die Platz- und Spielordnung zu beachten,
- c) sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen des Vorstandes zu richten sowie
- d) die festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie außerordentlicher Beiträge (z.B. Sonderumlagen) werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Außerordentliche Beiträge, insbesondere Sonderumlagen, dürfen in einem Geschäftsjahr nicht den jeweiligen Jahresbeitrag des Mitglieds übersteigen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ermäßigen. Die Beiträge sind: innerhalb von 2 Wochen nach Zahlungsaufforderung bzw. spätestens bis zum 1. März eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt,
2. Kündigung durch den Vorstand,
3. Ausschluß,
4. Tod.

Zu 1.: Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich; er ist durch schriftliche Kündigung, spätestens einen Monat vor dem Ende eines Geschäftsjahres (30.9.) dem Vorstand gegenüber zu erklären.

Zu 2.: Mitgliedern, die bis zum 30. Juni trotz schriftlicher Mahnung ihren Beitrag nicht entrichtet haben, kann vom Vorstand die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages bleibt bestehen.

Zu 3.: Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines vorangegangenen schriftlichen Antrages an den Vorstand, der von mindestens 3 Mitgliedern eingereicht und begründet sein muß, in einfacher Stimmenmehrheit nach Anhören des Betroffenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschluß hat sofortige Wirkung und ist dem Ausgeschlossenen per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Der Ausschluß kann nur erfolgen bei Vorliegen wichtiger Gründe, z.B. bei groben Verstößen gegen die Platz- und Spielordnung sowie bei vereinschädigendem Verhalten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Auflösung des Vereins,
 - f) die Festsetzung der Höhe der Beiträge.
3. Eine Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr, möglichst bis zum 30. November statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß durch den Vorstand schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist - unabhängig von der Teilnehmerzahl - beschlußfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, wenn die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Alle Abstimmungen erfolgen offen. Die Vorstandswahl erfolgt geheim, sofern ein Zehntel der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung beantragt.
6. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Erhebung außerordentlicher Beiträge bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden oder ordnungsmäßig vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über Anträge, die nicht Tagesordnungspunkte betreffen, kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind oder wenn sie die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit zuläßt.
8. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
9. In der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung möglich. Jedes volljährige Mitglied darf in der Mitgliederversammlung bis zu zwei weitere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten.

§ 9 Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden - Verwaltung -,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden - Finanzen -,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden - Technik -,
 - dem Sportwart,
 - dem Jugendwart,
 - dem Sozialwart.

2. Der Vorstand i.S. von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Der Jugendwart ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
4. Der Vorstand nimmt die ihm gesetzlich und satzungsgemäß übertragenen Rechte und Pflichten wahr. Ihm obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung unter vorheriger Festlegung der Tagungsordnung,
 - c) die Erledigung der laufenden Arbeiten,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) die Einziehung der Beiträge,
 - f) die Aufstellung und Überwachung der Platz- und Spielordnung.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Vorstandes- oder Ausschußmitgliedes ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Dieses Mitglied hat kein Stimmrecht im Vorstand. Der Vorsitzende hat gegenüber der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vorstands- und Ausschußmitglieder ein Vorschlagsrecht.
6. Der stellvertretende Vorsitzende - Finanzen - verwaltet das Vereinsvermögen nach den Beschlüssen des Vorstandes. Er nimmt selbständig gegen seine Quittung Zahlungen entgegen und leistet selbständig Zahlungen für laufende Auslagen im Rahmen des Etat-Voranschlags. In der Mitgliederversammlung hat er über die Kassenführung Bericht zu erstatten und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen.
7. Der Sportwart ist in Verbindung mit dem Sportausschuß und im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen verantwortlich für alle sportlichen Belange des Vereins, insbesondere die Regelung des Sportbetriebs und die Aufstellung und Überwachung der Platz- und Spielordnung.
8. Der Jugendwart ist verantwortlich für die Wahrnehmung der Belange der jugendlichen Mitglieder des Vereins. Er wird vom Jugendausschuß unterstützt.

§ 10 Ausschüsse

Zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben werden die in den §§ 11 und 12 behandelten Ausschüsse gebildet. Auf Vorschläge des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung weitere Ausschüsse eingerichtet werden. Die Ausschüsse handeln in Abstimmung mit dem Vorstand. Ihre Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt; daneben können - mit Ausnahme des Jugendausschusses - weitere Mitglieder durch den Vorstand bestellt werden. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden ausschließlich durch die jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorsitzende des Vereins hat in allen Ausschüssen Sitz und Stimme; ein weiteres Vorstandsmitglied in dem jeweils vom Vorstand festgelegten Ausschuß. Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 11 Sportausschuß

Der Sportausschuß unterstützt den Sportwart in allen sportlichen Belangen des Vereins. Der Sportausschuß besteht aus 5 Mitgliedern. Der Sportwart ist geborenes Mitglied des Sportausschusses und dessen Sprecher.

§ 12 Jugendausschuß

Zur Wahrnehmung der besonderen Belange der jugendlichen Vereinsmitglieder unter 18 Jahren wird ein Jugendausschuß gebildet, der seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung erfüllt. Er ist für seine Beschlüsse dem Vorstand verantwortlich. Der Jugendausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, davon 2 Jugendlichen unter 18 Jahren. Der Jugendwart ist kraft Amtes Mitglied und Sprecher des Jugendausschusses; er wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die jugendlichen Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren gewählt. Zur näheren Regelung der die jugendlichen Vereinsmitglieder betreffenden Angelegenheiten erstellt der Vorstand eine Jugendordnung.

§ 13 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung. Mindestens 2 Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung ist den Kassenprüfern der Kassenabschluß vom Vorstand vorzulegen. Es werden alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt; Vorstandsmitglieder sind hierfür nicht wählbar.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder oder auf einstimmig beschlossenen Antrag des Vorstandes. Der Antrag muß einen Monat vor Anberaumung der Mitgliederversammlung zu Händen des Vorsitzenden gelangen. Die Annahme der Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. September 2011 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Köln - Rath, den 19. September 2011